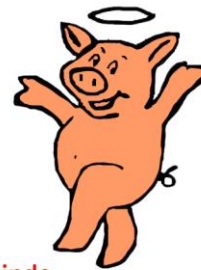


Benutzerordnung für die Räume des Tiöns Koben Verein

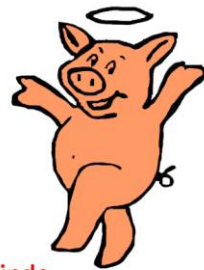
1. Der Tiöns Koben ist eine Stätte der Begegnung und steht vorrangig den pfarrlichen Vereinen und Gruppierungen zur Verfügung. Sofern der Benutzungsplan es zulässt, können die Räume des Tiöns Kobens angemietet werden von
 - Gemeindemitgliedern und in der Gemeindegarbeit aktiv tätigen Personen ab dem 18. Lebensjahr für private Veranstaltungen.

Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.

2. Für die Abwicklung der Raumnutzung benennt der Vermieter eine verantwortliche Person, die berechtigt ist,
 - die Raumnutzung zu bewilligen,
 - die Raum- und Schlüsselübergabe zur vereinbarten Zeit auszuführen,
 - die Abnahme der genutzten Räume bei gleichzeitiger Schlüsselrückgabe ebenfalls zur vereinbarten Zeit vorzunehmen,
 - das Formular „Nutzungsentschädigung Tiöns Koben“ für die Barbezahlung zu überreichen und die Miet-Gebühr entgegenzunehmen.
 - Die Kautionsentgegennahme und, nach Lage, ganz oder teilweise zurückzahlen.
3. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist rechtzeitig (in der Regel 4 Wochen) im Pfarrbüro unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Nutzung der Räumlichkeiten des Tiöns Kobens“ zu beantragen. Eine Zusage über die Nutzung der Räume kann frühestens ab dem 01.12. für das 1. Quartal des Folgejahres und ab dem 01.02. für das 2.-4. Quartal eines Kalenderjahres erfolgen.
4. Sollte die Veranstaltung aufgrund von Umständen abgesagt werden müssen, auf die der Vermieter keinen Einfluss hat, kann der Mieter keine Regressansprüche an den Vermieter stellen.
5. Der Mieter ist zur Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) verpflichtet. Der Gesetzestext liegt im Tiöns Koben zur Einsichtnahme aus.



6. Der Mieter ist verantwortlich für
 - den reibungslosen Verlauf der Veranstaltung
 - die Vermeidung von Lärm- und sonstigen Belästigungen für Nachbarn
 - die evtl. erforderliche Anmeldung der Feier bei der GEMA
7. Der Mieter verpflichtet sich
 - die Räume mit nicht mehr als 30 Personen zu nutzen
 - hierzu erforderliche Tische und Stühle nur innerhalb der Räume umzusetzen
8. Die benutzten Räume einschließlich der Inneneinrichtung sind pfleglich und umsichtig zu behandeln. Der Mieter haftet für verlorengegangene Teile sowie im Rahmen der Veranstaltung eintretende Personen- und / oder Sachschäden. Der Mieter ist auch dafür verantwortlich, dass außerhalb der Räume nichts zerschlagen, verstreut oder abgestellt wird, wodurch die Außenanlage beschädigt oder verunreinigt wird oder von dem sonstige Gefahren ausgehen.
9. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass beim Verlassen der Räumlichkeiten zwischen Schlüsselübergabe, Vorbereitungen, Feier, Aufräumen und Abnahme stets das Licht ausgeschaltet wird sowie alle Türen und Fenster geschlossen werden.
10. Für Schäden an oder Verlust von mitgebrachten Sachen übernimmt der Vermieter keine Haftung.
11. Anbringung von Dekorationsmaterial an Decken und Wänden, sowie das Verstreuen von Konfetti bedarf der Zustimmung der unter 2 benannten Person.
12. Tiere dürfen nicht in den Tiöns Koben mitgebracht werden.
13. In allen Räumen ist das Rauchen untersagt.
14. Speisen und Getränke, Tischwäsche und Dekorationsmaterial besorgt der Mieter eigenverantwortlich.



15. Der Mieter verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Räume inklusive Ausstattung im vorgefundenen ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen bzw. an dem der Veranstaltung folgenden Tag zu übergeben. Dazu sind im Einzelnen folgende Verrichtungen erforderlich:
- Fenster schließen
 - Beleuchtung ausschalten
 - Außentüren schließen
 - Getränke- und Speisereste, Verpackungsmaterial sowie Rauchrückstände entsorgen
 - Der gesamte anfallende Müll ist vom Mieter in den entsprechenden Containern zu entsorgen
 - Leergut, Geschirr und weitere mitgebrachte Materialien (z. B. Dekoration) abholen
 - Tische, Thekenfläche incl. Spüle sowie den Küchenbereich säubern
 - vorgefundene Tisch- und Stuhlordnung wieder herstellen
 - genutzte Räume (inkl. Toilette) besenrein hinterlassen
 - die genutzten Räume und die Schlüssel an den Beauftragten des Vermieters übergeben.
16. Die Mietkosten von EUR 80,00 sind bei Genehmigung des Nutzungsantrages bar zu bezahlen. Die **Kaution** von **EUR 100,00** ist bei der Schlüsselübergabe fällig.